

Auslieferung der Früchte an einen anderen als den in der Urkunde bezeichneten Empfänger zu erfolgen hat.

§ 5.

Der Versandschein ist zu verlagern, wenn
a) Interessen der Volksernährung entgegenstehen, insbesondere Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Versendung die Erfüllung von Lieferungsverträgen oder von durch die Landesstelle für Gemüse und Obst erfolgten Lieferungsauflagen gefährdet wird.
b) Verdacht des Preiswuchers oder eines Verstoßes gegen gesetzliche oder behördliche Anordnung begründet ist.

Der Versandschein darf nicht verweigert werden, wenn der Erzeuger die von ihm erbaute Früchte an einen anderen Ort als den Erzeugungsort zur Verwendung in seinem eigenen Haushalt bringen will.

§ 6.

Gegen die Verfassung des Versandscheines ist Beschwerde an die Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung — zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder telegraphisch einzureichen, sie ist an einen Ausschluß von zwei Tagen gebunden und hat spätestens an dem der Verfassung nachfolgenden zweiten Wochentage bei der Landesstelle für Gemüse und Obst — Verwaltungsabteilung — einzugehen.

§ 7.

Für die Ausstellung eines Versandscheines (§ 3 Abs. 1 und 2) wird eine Gebühr erhoben, die bei Sendungen nach Orten außerhalb Sachsens

1 Mark für jeden angefangenen Zentner, bei Sendungen innerhalb Sachsens 60 Pfg. für jeden angefangenen Zentner beträgt.

§ 8.

Die Landesstelle für Gemüse und Obst und die von ihr Beauftragten sind unter Verpflichtung zur Geheimhaltung befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe einzusehen, die erforderlichen Vorräte gelagert oder festsgehalten werden, oder in denen Früchte zu vermuten sind.

Beide Teile sind berechtigt, bei der Besichtigung von Räumen die Anwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde zu verlangen. Die Ortspolizeibehörden haben dem darauf gerichteten Ersuchen eines Beteiligten zu entsprechen.

§ 9.

Wer den vorstehenden, sowie den in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe von § 17 der Bekanntmachung über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, sofern nicht nach § 5 der Bundesratsverordnung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 eine höhere Strafe verurteilt ist.

Dresden, den 23. April 1919.

Wirtschaftsministerium.
Landeslebensmittelamt.

Kurze wichtige Nachrichten.

* Nach einem Funkpruch aus Warschau trat General Gallor dort ein. Polnische Kavallerie nähert sich Wilna ein. Andere Truppen besetzen Nowogrod und stürmten Karanowitsch. Die Bolschewisten flüchten panisch.

* Die kaufmännischen und technischen Angestellten haben in allen Betrieben die Arbeit wieder aufgenommen.

* In Oberschlesien und im Ruhrgebiet nähert sich der Bergarbeiterstreik seinem Ende.

* Die französischen Gewerkschaften sind gegen den Gewaltfrieden.

* Aus Paris wird dem „Journal“ gemeldet, daß die ersten 10 000 Deutschen aus Ostchina in Marseille angekommen sind.

* Die Newyorker Zeitungen „Herald“ und „Sun“ kündigen die Wiedereinrichtung eigener Redaktionen in Berlin für Ende Mai an.

* Reuters meldet: Die alliierten Regierungen haben beschlossen, nicht länger als bis zum 15. Mai auf die deutsche Antwort zu warten, die den Friedensvertrag annehmen oder ablehnen soll.

* Die Unruhen in Indien sind außerordentlich ernst. Bei Straßenkämpfen in verschiedenen Orten wurden hunderte von Personen getötet oder verwundet. Die Streiks dehnen sich über das ganze Land aus.

* Nach in Stuttgart vorliegenden Meldungen über München sind in München seit Sonntag mehr als 300 führende Personen von den Spartakisten als Geiseln verhaftet worden. In Augsburg wurden 200 Matrosen und eine Anzahl Münchener Kommunistenführer verhaftet.

* Neuere Nachrichten über Bayern liegen nicht vor. Der Generalstreik in München soll aufgehoben sein.

* Tschechoslowaken und Rumänen rücken auf Budapest vor; der Zentralrat hat Proletarier-Regimenter zum Verteidigungskampf mobilisiert.

* Die Glinias- und Laura- sowie Bismarckhütte in Oberschlesien stehen vor der Stilllegung, da ihr Betrieb wegen der großen Lohnforderungen verbunden mit vermindelter Arbeitsleistung nicht lange mehr aufrecht erhalten werden kann. Wegen Kohlenmangels muß bei Dortmund die Hammerhütte stillgelegt werden.

* Da die Unruhen weiter andauern, ist über Hamburg, Altona und Wandsbek der Belagerungszustand verhängt worden. Auch in Bremen ist die Lage wieder ernst.

* Die am Donnerstag eintretende Einstellung des gesamten Personenzug- und Nachtzugverkehrs bei der rechtsrheinischen bayerischen Staatseisenbahn wird 8-10 Tage dauern.

* Infolge fast völliger Erschöpfung der Kohlenvorräte fallen im Eisenbahndirektionsbezirk Danzig alle Züge bis auf einen auf jeder Strecke aus.

Die Friedensbedingungen.

Genf, 24. April. Das „Journal de Genève“ gibt nach den bisherigen Pariser Meldungen und nach seinen privaten Informationen eine Zusammenfassung der Friedensbedingungen. Danach handelt es sich in großen Zügen um folgenden Inhalt des vorläufigen Friedensvertrages:

1. in territorialer Hinsicht: Deutschland verliert Elsaß-Lothringen, Polen in den ungefähren Grenzen von 1772, vergrößert durch polnische Distrikte in Oberschlesien, Nordschleswig nach den Grenzen, wie sie durch die Volksabstimmung festzustellen sein werden. Danzig und das Saargebiet werden unter internationale Kontrolle gestellt und wenigstens für das Saargebiet wird eine Volksabstimmung nach fünfzehn Jahren vorgesehen.

2. in militärischer Hinsicht: Die Unterhaltung eines

Vollständiges wird Deutschland unterzogen. Die Stärke seiner Truppen und deren Bewaffnung wird einer Kontrolle unterworfen und ihre Zahl scheint auf 100 000 Mann festgesetzt zu sein. Ueber Flotte und Flugwesen ist nichts Genaueres bekannt. Deutschland wird keine Militärmacht auf dem linken Rheinufer unterhalten dürfen und ebenso wenig auf einer fünfzig Kilometer breiten Zone auf dem rechten Rheinufer. Möglicherweise sind ähnliche Bestimmungen auch an der Ostgrenze zum Schutze Polens beschloffen. Ostpreußen wird der Vernichtung ausgeliefert, da die künstlichen Schutzwälle gegen die Angriffe des Meeres geschleift werden müssen.

3. in ökonomischer Hinsicht: Deutschland zahlt 125 Milliarden innerhalb von fünfzehn Jahren nebst Zinsen. Von der Anfangszahlung von 25 Milliarden erhält Belgien 15 Milliarden und Frankreich 5 1/2 Milliarden. Frankreich erhält außerdem als Entschädigung für seine zerstörten Kohlengruben das unbeschränkte Eigentumsrecht der Saargebiete. So daß Deutschland, wenn nach fünfzehn Jahren das Saargebiet sich für Deutschland erklären sollte, diese zurückkaufen muß.

4. Deutschland verliert seine Kolonien, die an den Völkerverbund übergeben werden, und seine Ueberseefabel. Dessen Ausnutzung die Alliierten sich vorbehalten.

Genf, 24. April. „Chicago Trib.“ meldet: Der Kaiser Kanal solle für Deutschland nur zur Durchfahrt von Kriegs- sowie Handelsschiffen offen bleiben, außer im Kriegsfall. England wolle Belgien nicht anneklieren; Schubarbeiten gegen Meeresschäden sollen erlaubt sein.

Steuergefeßgebung und Wirtschaftsleben.

BSZ. Einem in Nr. 13 der „Sächsischen Industrie“ — amtliches Organ des Verbandes Sächsischer Industrieller — veröffentlichten Artikel des Geheimrats Alwin Bauer, Meibelschütz, „Zur Steuergefeßgebung“ entnehmen wir folgendes:

„Seitdem das Prinzip, die richtige Einteilung der Steuern für Reich und Bundesstaaten — alle Zölle und indirekten Abgaben fielen dem Reiche zu, während die Bundesstaaten auf die direkten Steuern mit ihrem Bedarf angewiesen waren — durchbrochen worden ist, liegt Deutschland unter einem Trümmerhaufen von Reichsteuern und die Unitarier nehmen auf die Bundesstaaten, als die bisherigen Bezahler der direkten Steuern keinerlei Rücksicht. Die Doppelbesteuerung, die in einem Gesetze im Jahre 1871 verboten wurde, ist jetzt hinsichtlich durch eine vielfache, das wirtschaftliche Leben zerstörende direkte Besteuerung des Reiches, die außer einer Mehrgewinnsteuer Kriegsausgaben vom Vermögen, Vermögenszuwachssteuer, Kapitalertragssteuer womöglich noch eine Vermögenskonfiskation bringen wird. Daß vom Vermögen nach der Besteuerung noch 199 500 Mark übrig bleiben, ist ein sehr großer Irrtum, denn nach dieser vielfachen Besteuerung treten letzten Endes auf den wohl nur theoretisch übrigbleibenden Betrag noch die Staats- und Gemeindesteuern hinzu, die nicht nur die 199 500 Mark glatt aufzehren, sondern diesen Betrag weit überschreiten. Ein Beispiel zeigt, daß auf ein Vermögen von 1 250 000 Mark ein Gesamteinkommen von 1 518 750 Mark kommt und der betreffende Steuerpflichtige bleibt dem Staate nach Verlust seines ganzen Vermögens noch 268 750 Mark schuldig. Außer diesen Steuern steht noch eine Kapitalertragssteuer auf Zinsen von Anleihen, Hypotheken usw. und schließlich noch eine Vermögenskonfiskation in Aussicht; daß diese Besteuerung nur auf dem Papier stehen und nicht eingebracht werden kann, ergibt sich von selbst. Das Wirtschaftsleben wird unter den jetzigen unvernünftigen Forderungen

auf Sozialisierung, an Löhnen usw. und durch Streiks derart erdrückt, daß ein Wiederbeleben unserer Wirtschaft unter solchen Verhältnissen ausgeschlossen ist. Mit unserer Währung, die infolge der finanziellen und politischen Verhältnisse des Deutschen Reiches im Ausland tief gesunken ist, können wir Lebensmittel vom Ausland mit Noten nicht beziehen, denn bei einer Anbieten von Noten in größeren Beträgen würde der Kurs nur noch weiter sinken. Die Frage, ob durch die Besteuerung je des Gewinnes vom 1. Januar 1919 eine Sanierung der Reichsfinanzen stattfindet, muß verneint werden. Die Reichsschulden betragen nach den Ausführungen des Finanzministers Schiffer schon Ende Februar 217 Milliarden. Durch diese Besteuerung wird man aber keine 30 Milliarden aufbringen; außerdem ist Deutschland durch die verloren gegangenen Teile — Elsaß-Lothringen, Saargebiet und die Provinz Posen — viel kleiner geworden und man wird daher kaum noch 70 Millionen zur Besteuerung erheben können. Nach zuverlässigen Nachrichten aus dem linksrheinischen Gebiet werden dort mit der Steuererhebung Schwierigkeiten entstehen. Die Franzosen werden in Vermögenskonfiskation nicht zugeben, die Folge ist, das linksrheinische Gebiet wird sich von Deutschland loslösen. Man zertrümmert also nicht nur das Wirtschaftsleben selbst, sondern auf der anderen Seite durch das Uebermaß der Steuern auch das Deutsche Reich.

Deutsches Reich.

BSZ. Dresden. (Keine Beinträchtigung der Leipziger Messe durch den Belagerungszustand.) Die Staatskanzlei des Gesamtministeriums teilt unserem Vertreter folgendes mit: An die Kreishauptmannschaft, den Rat und das Polizeiamt zu Leipzig ist durch das Ministerium des Innern telegraphisch verfügt worden, daß durch den Belagerungszustand die Messe in keiner Weise beeinträchtigt werden soll. Vielmehr sind alle die Messe betreffenden Veranstaltungen und sonstige Veranstaltungen von Regierungen, in denen lediglich wirtschaftliche Fragen erörtert werden, in vollem Umfange zu gestatten. Es bedürfe keiner vorherigen Anmeldung. Das Einverständnis des Militärbehörden hierzu liegt vor.

Berlin. (Nach keine Abreise der Friedensdelegation.) Gegenüber ganz bestimmt lautenden Meldungen der französischen Presse, wonach die deutsche Friedens-Bevollmächtigte am Abend des 28. April in Versailles erwartet würden, um am folgenden Tage das Dokument des Friedensvertrages entgegenzunehmen, erfahren wir, daß ein fester Abreisetermin der Delegation deutscherseits bis auf weiteres noch nicht in Aussicht genommen sei. Wir möchten auch meinen, daß zunächst eine Klärung der in der letzten deutschen Antwortnote aufgeworfenen Fragen abzuwarten wäre, ehe die deutsche Regierung sich auf einen bestimmten Tag der Zusammenkunft festlegt. Inzwischen gehen in den Blättern die Vermutungen weiter, ob wir einen Diktierfrieden oder einen Rechtsfrieden zu erwarten haben.

(Keine Tagung der Nationalversammlung in Berlin.) Ueber Absichten der Reichsregierung, die Nationalversammlung zur Erledigung der Verfassung und der Steuervorlagen in Berlin zusammenzutreten zu lassen, ist an zuständiger Stelle nichts bekannt. Auch über eine sofortige Einberufung der Nationalversammlung zum Zwecke der Beratung der Friedensbedingungen sind Entschlüsse bis zur Stunde noch nicht bekannt. Der Friedensausschuß der Nationalversammlung ist für den 2. Mai nach Berlin einzuziehen worden.

(Zur Regelung der Frage des Saarbeckens) wird aus Paris berichtet: Das Frankreich überweist dem Bestium der Saarbergwerke wird dem Besitz der allen Materialien, allen Gebäuden, Einrichtungen, Schulen usw. zur Folge haben. Deutschland muß sich